Allgemeinverfügung

zur Neuerteilung eines Straßennamens in der Gemeinde Vogtareuth

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vogtareuth hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 die Erteilung eines neuen Straßennamens beschlossen.

   Die neue Straßenbezeichnung lautet wie folgt:

   „Am Flugplatz“

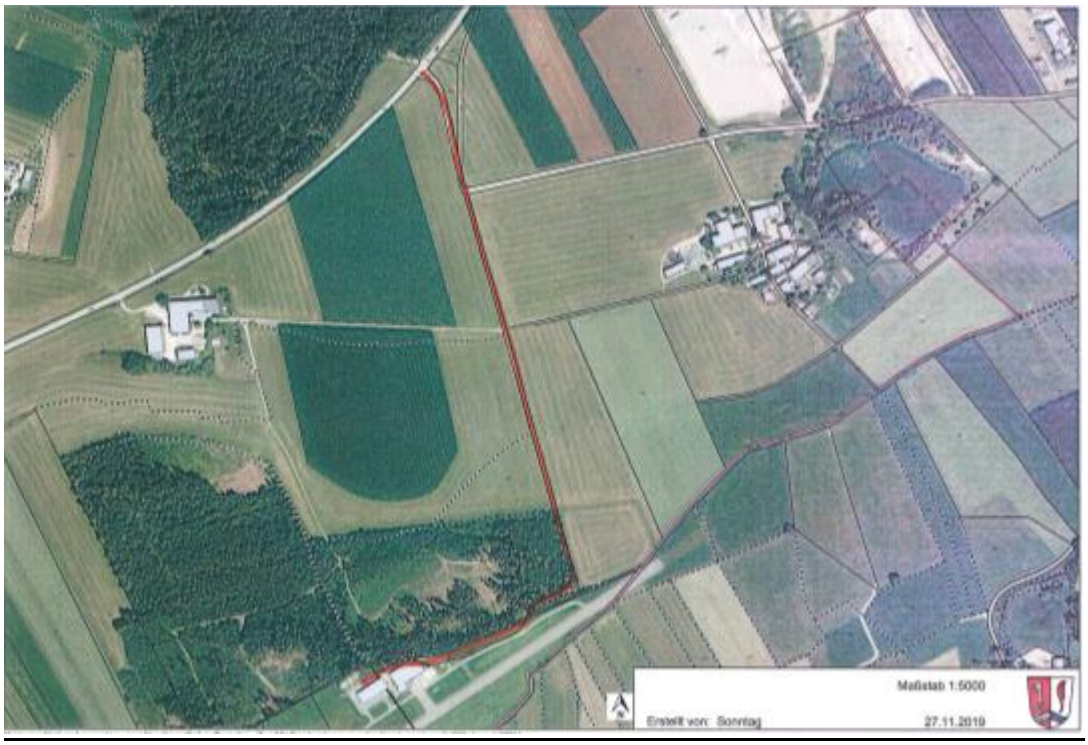

2. Die Allgemeinverfügung zur Neuerteilung eines Straßennamens tritt am 01.02.2020 in Kraft. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Satz1 Nr.4 VwGO wird hiermit angeordnet.

3. Begründung:

   Im Gemeindebereich befindet sich ein Flugplatz, dessen Zufahrt bislang ohne eine entsprechende Straßenbezeichnung erfolgte.
   Dies führte in der Vergangenheit zu Problemen der Auffindbarkeit bei Postzustellungen und eventuellen Rettungseinsätzen.
   Aufgrund dieser Umstände hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am

03.12.2019 die Erteilung des Straßennamens „Am Flugplatz“ für die Zufahrt zum Flughafen beschlossen.
Die Neuerteilung erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen- und Wegegesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Grundsätzlich können Gemeinden gemäß Art.52 Abs.1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz öffentlichen Straßen Namen geben.
Art.52 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ist keine Vorschrift straßenrechtlicher Natur, sie gehört dem Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und ergänzt Art. 56 Abs.2 Gemeindeordnung, der auch ein sich sicheres, schnelles und zuverlässiges Auffinden von Gebäuden und Einrichtungen zum Ziel hat. Straßen im Sinne des Art.52 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz sind auch Privatwege und Privatzufahren.
Die Erteilung des Straßennamens ist aus den genannten Gründen eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse besteht. Die Neuerteilung des Straßennamens erfolgte mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des verwechlungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Straße im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für die Feuerweht, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Gemeinde Vogtareuth) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner sollte ein bestimmter Antrag gestellt werden und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die angefochtene Allgemeinverfügung solle in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vogtareuth, den 24.01.2020

Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister

Aushang an Gemeindetafel: 27.01.2020 abgenommen am: 03.03.2020